SATZUNG DER GEMEINDE KANDELIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "AM SPORTPLATZ" ÖSTLICH DES SPORTLATZES

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

gemäß BauNVO (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 - geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993

- Art der baulichen Nutzung

1. Zulässig sind:
   1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
   2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
   3. Tankstellen
   4. Anlagen für sportliche Zwecke

   Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
   2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

   § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (4) BauNVO

2. Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufsverkaufsfläche haben. § 1 (5) BauNVO

3. Anlagenarten, die d.o. Abstandsklassen I bis IV des RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 21.03.1990 zugeordnet sind, sind unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagenarten der Abstandsklasse V unter der Voraussetzung, daß ihr Emissionsverhalten dem der Anlagenarten der Abstandsklasse VI entspricht. Der Nachweis darüber ist im Genehmigungsverfahren zu führen. § 1 (5) BauNVO

siehe Anlage 1 der Satzung - Abstandsliste VIII

- Maß der baulichen Nutzung

4. Eine Überschreitung der max. zulässigen GRZ ist auch für Anlagen gem. § 19 (4) BauNVO nicht zulässig. Bei einer ausnahmsweise möglichen Überschreitung der Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen bis zur Obergrenze der BauNVO sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Fassadenbegrünung (min. 50 % aller Wandflächen baulicher Anlagen) und einer zusätzlichen Dachflächenbegrünung (min. 10 % aller Dachflächen) erforderlich. § 9 (1) Nr. 1 und 25a BauGB, § 19 (4) BauNVO

- Bauweise

5. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Eine Überschreitung der in § 22 (2) BauNVO genannten Baukörperlänge ist abweichend davon bis max. 80 m Länge zulässig.

6. Ausnahmen von der max. zulässigen Gebäudehöhe sind im Einzelfall möglich, wenn dies für den Produktionsprozeß zwingend erforderlich ist und die Überschreitung nur einen untergeordneten Teil der, mit Hochbauten bedeckten Fläche, (z.B. Schornsteine und Silotürme) betrifft und das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich gestört wird. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

7. Bauliche Anlagen sind innerhalb eines 20 m-Abstandes von der befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße Nr. 26 nicht zulässig. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12, 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8. Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Mindestens 10 % der Grundstücksfläche müssen zusammenhängend mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (min. 1 Pflanze pro m², min. 3-reihig) bepflanzt werden. (Pflanzenliste s. Punkt 12/Pflanzschema s. Ökologischer Fachbeitrag). § 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB

9. Stellplatzanlagen für Personenkraftfahrzeuge sind mit je einem großkronigen Laubbaum pro angefangener 4 Einstellplätze in einer min. 3 m² großen unversiegelten Baumscheibe zu begrünen. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

10. Die mit einem Pflanzgebot umgrenzten Flächen sind (mit mind. 1 Gehölz pro 2 m² und gruppenweise angeordnet) bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (selbständig geführte Fußwege max. 3,00 m, Grundstückszufahrten max. 12,00 m Breite) zu begrünen. Im Bereich der Wendeanlage (siehe Konzeptionierung) darf die Pflanzung im Abstand von 1,50 m von der Verkehrsfläche nur eine Höhe von 1,50 m erreichen. Ausnahmsweise können die außenliegenden Pflanzgebotsstreifen teilweise bis auf 3,00 m Breite reduziert werden, wenn diese an anderer Stelle des Grundstückes entsprechend verbreitert werden. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

11. 10 % der öffentlichen Verkehrsfläche sind von Versiegelung freizuhalten und soweit verkehrliche Belange nicht entgegenstehen, mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Als Baumart ist Acer platanoides 'Emerald Queen' zu verwenden. Mindestens 12 Bäume (mit einer Pflanzqualität 18-20) sind zu pflanzen. § 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB

12. Die Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes sind mit standortgerechten heimischen Arten waldartig zu bepflanzen. Dabei sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume	
Quercus robur	- Stieleiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Eiche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Sträucher:	
Acer campestre	- Feldahorn
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus spinosa	- Schlehe
Pyrus communis	- Wildbirne
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

§ 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB und § 86 LBauO M-V

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Auf dem Grundstück sind sie nur unterhalb der Traufe bis zu einer Höhe von max. 0,80 m bei Schriftlängen gestatten; Firmensymbole sind bis zu 1,20 m Höhe und Breite zulässig. Wechsellichtanlagen sowie bewegliche Anlagen sind unzulässig. § 86 (1) Nr. 1 LBauO M-V

2. Bei Bauwerken mit Winden über 10,00 m Gesamtlänge sind vertikale Gliederungselemente im Abstand von max. 10,00 m Entfernung, bei Büro- und Sozialgebäuden sowie im Abstand von max. 15,00 m bei Betriebsgebäuden einzubringen. § 86 (1) Nr. 1 LBauO M-V

3. Grundstückseinfriedungen sind an öffentlichen Verkehrsflächen nur in transparenter Form und in einer Höhe von max. 1,30 m und innerhalb des auszuliegenden Grünstreifens zulässig. Im Bereich der Wendeanlage (siehe Konzeptionierung) muß der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 1,50 m betragen. § 86 (1) Nr. 4 LBauO M-V

Ergänzung der textlichen Festsetzungen
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

PFLANZENLISTE

A: Empfehlung für die Bepflanzung auf den privaten Grundstücken

Bäume:

Betula verrucosa	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Obstbäume:

Cox Orange	
Rote Bishop	
Boskoop	
Goldparmäne	
Große Schwarze Knorpelkirsche	
Hauszwetsche	

Sträucher:

Amelanchier lamarckii	- Felsenbirne
Cornus mas	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Haselnuß
Deutzia gracilis	- Deutzie
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Forsythia x intermedia 'Lynwood'	- Forsythie
Ligustrum ovalifolium	- Liguster
Philadelphus coronarius	- Falscher
Prunus laurocerasus 'Otto Luyken'	- Kirschlorbeer
Prunus serotina	- Zierkirsche
Spiraea x arguta	- Spierstrauch
Viburnum opulus	- Schneeball
Weigela 'Bristol Ruby'	- Weigela

Baukräuter:

Hedera helix	- Efeu
Lonicera pileata	- Niedrige Heckenkirsche
Parthenocissus 'Ahlersii veitchii'	- Fingerranken wild
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	- Fingerranken grün
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	- Fingerranken rosa
Vinca minor	- Immergrün

B: Festsetzung für den öffentlichen Straßenraum

Bäume:

Acer platanoides 'Emerald Queen'	- Kugelförmiger Spitzahorn Hochstamm, 3 x v., m. DB., 16-18

Unterpflanzung:

Deutzia gracilis	- Maiblumenstrauch
Hedera helix	- Efeu
Lonicera pileata	- Niedrige Heckenkirsche
Parthenocissus 'Ahlersii veitchii'	- Fingerranken wild
Ligustrum	- Fingerranken grün
Salix repens	- Glanz-Rose
Salix repens	- Kriechweide
Rosa 'White Meidiland'	
Rosa 'Summerwind'	
Stephanandra incisa 'Crispa'	- Niedrige Kranzspiere
Spiraea japonica 'Little Princess'	- Rosa Zwergspiere
Geranium macrorrhizum 'Spessart'	- Storchschnabel

C: Festsetzungen für die Bepflanzung der Ausgleichsflächen

Pflanzen für die Gewässerrandbepflanzung:

Auffrostgefährdete Bäume:

Quercus robur	- Stieleiche
Acer campestre	- Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Pagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche

Sträucher:

Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Malus sylvestris	- Wildapfel
Prunus spinosa	- Schlehe
Pyrus communis	- Wildbirne
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Bäume:

Alnus glutinosa	- Grauerle
Salix alba	- Silber-Weide
Fraxinus excelsior	- Esche

Sträucher:

Cornus alba	- Hartriegel
Humulus lupulus	- Hopfenpflanze
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix cinerea	- Asch-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

TEIL A PLANZEICHNUNG - M. 1:1000

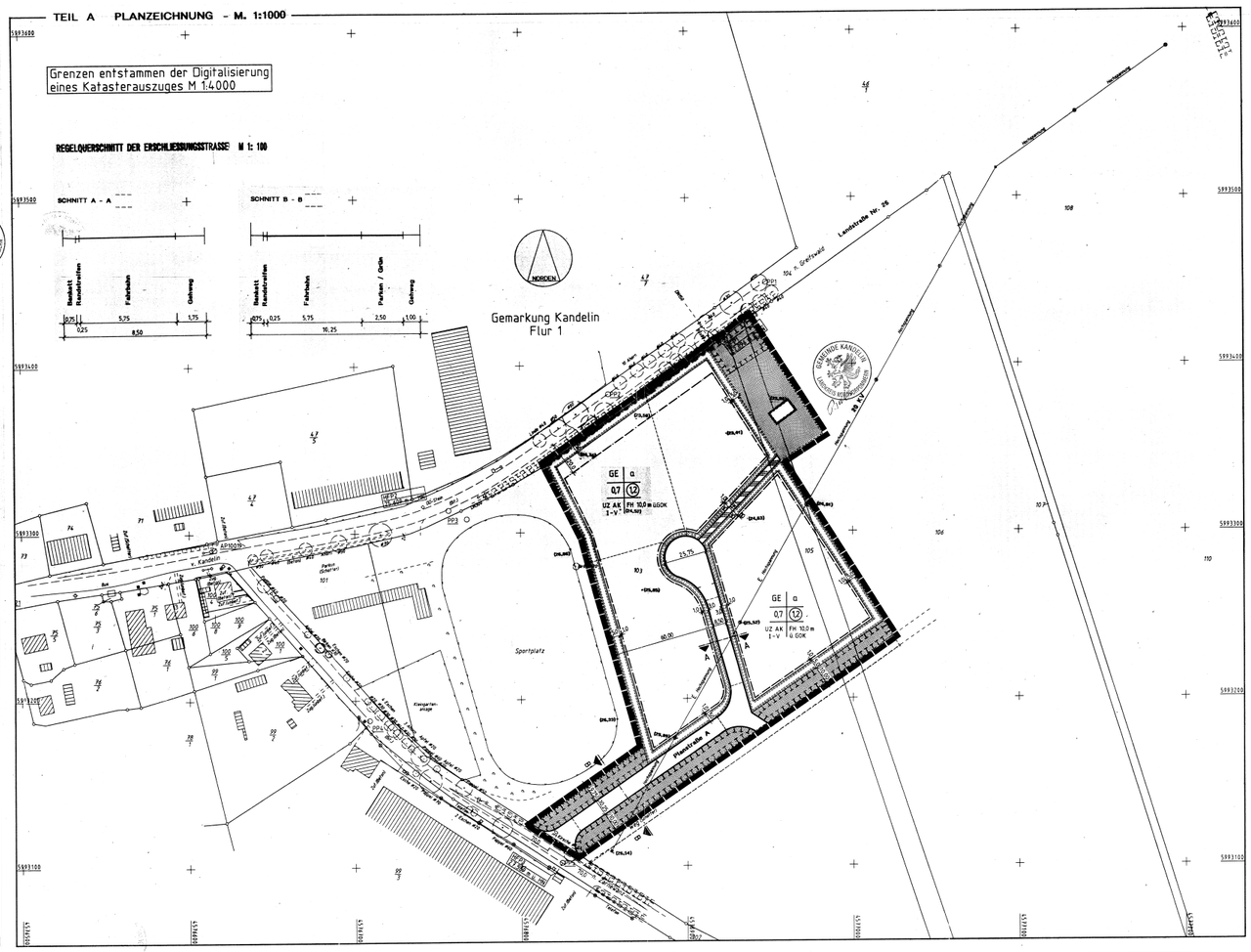

TEIL A ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) Nr. 1 BauGB UND §§ 1 und 8 BauNVO

- GE — GEWERBEGEBIET (S. FESTSETZUNG NR. 1 + 2) GEM. § 8 BauNVO
- 0,7 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 16 und § 19 BauNVO
- (12) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 16, und § 20 BauNVO
- FH 10,0m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN METER ÜBER GELÄNDEOBERKANTE GEM. § 16 und § 18 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZE GEMÄSS § 9 (1) NR. 2 BauGB und §§ 22 UND 23 BauNVO

- a — ABWEICHENDE BAUWEISE (MAX. 80 M, S. FESTSETZUNG NR. 4) GEM. § 22 (4) BauNVO
- BAUGRENZE GEM. § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (NUR ALS FUSSWEG UND FÜR WARTUNGS- U. UNTERHALTUNGSFAHRZEUGE)
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- (R) — REGENRÜCKHALTEBECKEN GEM. § 9 (1) Nr. 15 I.V.m. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) Nr. 20 UND 25 BauGB

- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (AUSGLEICHSFLÄCHE) (EXTENSIVE GESTALTUNG UND SUKZESSION)
- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (STANDORTGERECHTE, HEIMISCHER ARTEN)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- U2 AK I-V — UNZULÄSSIGE BETREIBSARTEN/ANLAGEN (SIEHE ABSTANDSLISTE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. § 9 (7) BauGB)

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

HINWEISE / KENNZEICHNUNGEN / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Erläuterungen der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
unzulässige Betriebe	Höhe baulicher Anlagen (HN) , GOK (Geländeoberkante) , FH (Firsthöhe)

- Gebäudebestand
- Flurstücksgrenzen
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- vorhandene zu verlegende oberirdische Leitung (E = Elektrizität)
- Baumbestand
- Sichtdreieck (von sichtbehinderndes Bepflanzung/Bebauung freizuhalten)
- (25,41) — Höhe der Geländeoberkante

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind archäologische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993 S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
- Die 20 kV-Freileitung soll zukünftig als Erdleitung um das Plangebiet herum verlegt werden.

SATZUNG DER GEMEINDE KANDELIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 " AM SPORTPLATZ "

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

M. 1:1000

IN DER GEMEINDE KANDELIN, ÖSTLICH DES SPORTPLATZES FLUR 1

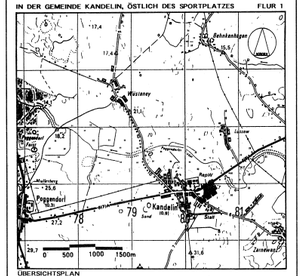

ÜBERSICHTSPLAN

pbh INGENIEURE BERATENDE ÖKOLOGEN STADTPLANER BERATENDE INGENIEURE FÜR BAUTECHNIK UND UMWELTSCHUTZ ARCHITEKTEN BAUBETREUUNG PROJEKTENTWICKLUNG

PROJ. NR. 4 194 1200

UNTERSCHRIFT

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. 1993 I, S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS M.-V., Gl. No. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kandelin vom ..... und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordvorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Sportplatz" für das Gebiet östlich der Sportplätze in der Gemarkung Kandelin, Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.1995.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 21.12.1995 erfolgt.
Kandelin, 22.07.97
Bürgermeister — Siegel

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 s Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Kandelin, 22.07.97
Bürgermeister — Siegel

Die Gemeindevertretung hat am 05.09.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kandelin, 22.07.97
Bürgermeister — Siegel

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kandelin, 22.07.97
Bürgermeister — Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 29.09.1997 bis zum 31.10.1997 während folgenden Zeiten öffentlich ausgelegen.

Montag	13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.00 Uhr

im Amt Südelsoki, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. Artikel § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und daß während dieser Zeit die Gelegenheit zur Erörterung bestehe (§ 2 Abs. 2 BauGB - MaßnahmenG), ~~sowie Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Amtsverwaltung~~ ortsüblich bekannt gemacht am 15.09.1997 durch Aushang vom 18.09.1997 bis 30.09.1997.
Kandelin, 22.07.97
Bürgermeister — Siegel

Der kommunalhaftige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Fortführung nur im Maßstab 1 : 4000 vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Grimmen,

Kataster- und Vermessungsamt
des Landkreises Nordvorpommern

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.02.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kandelin, 22.07.97
Bürgermeister — Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... als 2. Durchgang erneut während folgenden Zeiten

Montag	13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.00 Uhr

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gelegt gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Kandelin,
Bürgermeister — Siegel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.09.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kandelin, 22.09.97
Bürgermeister — Siegel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.09.97 geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kandelin, 22.09.97
Bürgermeister — Siegel

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.02.98 Az: 610.26 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Kandelin, 22.09.97
Bürgermeister — Siegel

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.07.98 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.07.98 Az: 610.26 bestätigt.
Kandelin, 13.01.98
Bürgermeister — Siegel

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Kandelin, 13.01.98
Bürgermeister — Siegel

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten hat, sind in der Zeit vom 26.01.98 bis zum 26.02.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 s Abs. 1 Satz Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.04.98 in Kraft getreten.
Kandelin, 13.01.98
Bürgermeister — Siegel